

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 513/09 B

L 14 R 718/08 (Bayerisches LSG)
S 12 R 80/06 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und
die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom
14. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 19.9.2009 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 14.8.2009 mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 19.11.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 11.11.2009 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beiordnung eines deutschen Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines deutschen Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes darüber hinaus Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist die Klägerin bis zum Ablauf der für sie dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 21.12.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 und § 64 Abs 2 und 3 SGG), nicht nachgekommen. Zwar ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingegangen. Indessen hat die Klägerin die Erklärung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, obwohl sie in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH im Beschluss des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des BSG vom 23.11.2009 unter Übersendung des entsprechenden Formulars für die Erklärung nochmals darauf hingewiesen worden war. Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen. Es ist nicht ersichtlich und von dem Bevollmächtigten der Klägerin auch nicht behauptet worden, dass er zu dem nach § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG postulationsfähigen Personenkreis zählt. Vielmehr hat dieser in Kenntnis seiner fehlenden Vertretungsbefugnis in Verfahren vor dem BSG ausdrücklich die Beiordnung eines deutschen Rechtsanwalts zur formgerechten Vertretung im Beschwerdeverfahren beantragt. Dieser Antrag war jedoch - wie bereits ausgeführt - abzulehnen.



- 6 Die mithin nicht formgerechte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)